

**Satzung der Stadt Ebersbach a.d.F. über die Freigabe
von zwei Verkaufssonntagen pro Jahr**

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Ebersbach an der Fils am 15.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aus Anlass des "Ebersbacher Frühling" dürfen in der Stadt Ebersbach an der Fils, ausgenommen die Stadtteile Büchenbronn, Bünzwangen, Krapfenreut, Roßwälden, Sulpach und Weiler, die Verkaufsstellen in den Jahren 2010 bis 2012 am 2. Sonntag vor Ostern in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Aus Anlass des "Ebersbacher Herbst" dürfen in der Stadt Ebersbach an der Fils, ausgenommen Stadtteile Büchenbronn, Bünzwangen, Krapfenreut, Roßwälden, Sulpach und Weiler, die Verkaufsstellen in den Jahren 2009 bis 2012 am 2. Sonntag im Monat Oktober in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 3

Schutz der Arbeitnehmer

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung zu beachten.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Abs. 1 Buchstabe a) des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 5^①

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

① In Kraft getreten am 19.12.2009.